

N^o. 47.

Dienstag den 19. April

1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 444. (2)

Nr. 5357.

K u n d m a c h u n g.

Es befindet sich bereits seit mehreren Monaten eine unbekannte stumme Weibsperson bei dem k. k. Landgerichte Sitz in Tyrol, deren Domicils-Verhältnisse aller hierwegen angestrebten Erhebungen und Nachforschungen ungeachtet, dennoch nicht eruiert werden konnten. — Die vom k. k. tyrolischen Landes-Gubernium anher mitgetheilte Personenbeschreibung dieser Unglücklichen wird nun hier anverwahrt in der Absicht zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben, damit die allfälligen Anverwandten dieser Person, oder Jene, denen ihre Domicils-Verhältnisse bekannt sind, die erforderlichen Auskünfte über selbe abzugeben, geneigt sein mögen. — Vom k. k. k. ypr. Gubernium. Laibach am 12. März 1831.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Diese Unbekannte ist von mittlerer Körpergröße, beiläufig 40 Jahre alt, hat nach Art der Männer an den Nacken abgeschnittene schwarze Haare, eben solche Augenbraune, graue Augen, proportionirte Nase, größern Mund und braunes ovales Gesicht. Um den Kopf trägt dieselbe ein grobes leinenes Tuch (von anscheinend grauer Farbe mit blauen Streifen) gewickelt, hinten zugeknüpft, und mit beiden Enden über den Nacken hinabhängend. Den Hals bedeckt ein hellrothes Tuch von Baumwolle mit weißen Blumen und einem Randstreifen von gleicher Farbe. — Nebstdem trägt sie ein wollenes, schon abgetragenes Korsett von ehemals wahrscheinlich brauner, jetzt grauer Farbe, dann einen durchlöchernten leinenen schwarzen Rock nach Art der Bauernweiber, ein grobes werchenes gesticktes Fürtuch von grauer Farbe, zerlumpte Strümpfe oder Beinböcken, und alte zerrissene Schuhe. — Mit sich trug diese Fremde lediglich etwas Lückenmehl, sammt einigen Kupfermünzen,

beides in einem blauen werchenen Portuche eingebunden; ausser dem aber konnte bei derselben nichts aufgefunden werden, was auf einige Kenntniß der gänzlich unbekanntem Verhältnisse dieser Weibsperson hätte leiten können. — Uebrigens beantwortete die Beschriebene bei der gerichtlichen Vorstellung sämmtlich an sie gerichtete Fragen mit einem bloßen Kopfnicken, und scheint, wenn nicht taubstumm, doch wenigstens stumm zu seyn. — Von der k. k. Polizey-Direction Innsbruck den 4. Februar 1831.

H a h n,

k. k. Sub.-Rath und Polizey-Director.

Z. 443. (2)

ad Nr. 7927.

K u n d m a c h u n g.

Zur Beschaffung von Eintausend sechshundert Stücken Feuergewehren, sammt Bajonetten und Bajonettseiden, dann Ladstöcken und Kugelziehern für die k. k. Gränzwache, wird bey der k. k. niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung am 10. May d. J., um 10 Uhr, Morgens eine öffentliche Versteigerung, unter Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer abgehalten werden. — Die Bestimmungen, nach welchen die Lieferung zu geschehen hat, sind:

- 1.) Die Gewehre müssen in vollkommen gutem Zustande, neu, fest und dauerhaft gefertigt, abgestellt werden, insbesondere aber in allen Theilen sorgfältig gearbeitet seyn, wie auch auf Kosten der die Lieferung übernehmenden Parthey, der amtlichen Schussprobe vorläufig unterzogen, und hierüber mit den gehörigen Beweisen versehen werden. — 2.) Das Gewicht dieser Feuergewehre darf ohne Bajonett sechs Pfund, sammt Bajonett hingegen 6 $\frac{3}{4}$ Pfunde Wiener Gewichts nicht übersteigen. — 3.) Die Lieferung hat mit einem Achttheile der ganzen von der Parthey eingegangenen Lieferungsmenge bis 25. Juny 1831, mit zwey neiteren Achttheilen bis 25. July 1831, mit zwey andern Achttheilen bis

Ende August 1831, endlich mit dem Reste bis 15. October 1831, zu geschehen. Dem Lieferungs-Unternehmer bleibt jedoch freigestellt, die Lieferung auch früher zu beginnen, und dieselbe vor der bestimmten Frist zu beenden. — 4.) Die Feuegewehre sind in Wien an das Deconomat der niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung abzustellen. Falls der Unternehmer an dem Orte der Ablieferung nicht selbst während der ganzen Dauer der Lieferung anwesend ist, so hat er daselbst einen Bevollmächtigten zu bestellen, mit dem sämmtliche, auf die Lieferung sich beziehenden Verhandlungen zu pflegen sind. — 5.) Sollte der Lieferungsunternehmer auch nur mit einer Abtheilung im Rückstande bleiben, und die vorgezeichneten Fristen nicht genau einhalten, so wird die Finanzverwaltung berechtigt seyn, nach eigener Wahl den Unternehmer zur genauen Erfüllung des Vertrages anzuhalten, oder auf Gefahr und Kosten desselben, die gesammte, von ihm übernommene nicht gelieferte Menge, in demjenigen Wege, den die Gefällsbehörde angemessen finden wird, anzuschaffen. Der mit dieser Anschaffung verbundene, über das von dem Unternehmer angebotene Preisausmaß entfallende Mehraufwand, dann die Kosten der zu dieser Beschaffung angeordneten Maßregeln müssen dem Staatsschatz von dem Contrahenten vollständig vergütet werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, gegen die von der Gefällsbehörde gewählte Maßregel der Nachschaffung, oder den Ausweis, welcher ihm über die diesfällige Erfasssumme wird zugestellt werden, irgend eine Einwendung vorzubringen. — 6.) Die mit Vollziehung des Vertrages beauftragte niederösterreichische Cameral-Gefällen-Verwaltung ist befugt, gegen den Unternehmer die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führenden Mittel anzuwenden. Demselben bleibt hingegen in Hinsicht seiner Ansprüche gegen den Staatsschatz, der Rechtsweg offen. — 7.) Die Zahlung für die gehörig abgelieferten, und als dem Vertrage vollkommen entsprechend übernommenen Stücke, wird sogleich nach vollzogener Lieferung, entweder in Wien von der Casse der niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder wenn der Unternehmer die Zahlung an einem andern Orte zu erhalten wünscht, und sich daselbst eine, zur Vollziehung derselben geeignete Staatskasse befindet, in diesem Orte geleistet werden; jedoch soll die Abtheilung der Zahlung in kleinere Raten als Aetheltheile der ganzen Gebühr nicht Statt finden. — 8.)

Bei der Versteigerung ist eine dem zehnten Theile desjenigen Betrages, der nach dem Ausrufspreise für das Lieferungs-Object entfällt, gleichkommende Sicherstellung beizubringen. Dieselbe kann entweder im Baren, oder in verzinlichen Staatsschuld-Verschreibungen nach dem Courswerthe, oder mittelst einer von der Kammerprocuratur geprüften, und als gesetzmäßige Sicherstellung anerkannten Hypothekar-Verschreibung geleistet werden. — 9.) Diese Sicherstellung hat für die Parthey, mit welcher im Grunde der Versteigerung der Vertrag geschlossen wird, bis zur vollständigen Erfüllung desselben, in der Haftung zu verbleiben. Den übrigen Partheyen wird dieselbe sogleich zurückgestellt. — 10.) Der, von der Parthey, welcher am Schlusse der Versteigerung die geleistete Sicherstellung nicht unmittelbar zurückgestellt wird, gemachte Anbot, ist für dieselbe, bis nicht die Zurückweisung von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer erfolgt, eben so verbindlich, als ob der förmliche Vertrag mit ihr, auf der Grundlage der gegenwärtigen Bestimmungen abgeschlossen worden wäre. Die Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird auf jeden Fall längstens binnen acht Tagen nach dem Schlusse der Versteigerung erfolgen, und es ist der diesfällige Bescheid von der Parthey bei der niederösterreich. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu erheben. — 11.) Der Ausrufspreis wird für ein Feuegewehr sammt Bajonett, Bajonettscheide, Ladstock und Kugelzieher, mit Acht Gulden C. M. angenommen werden. — Bei der Documenten-Verwaltung der niederösterreich. Cameral-Gefällen-Verwaltung ist ein Mustergewehr aufbewahrt, dessen Besichtigung den Versteigerungslustigen frey steht. Dieses Mustergewehr ist mit Messing beschlagen. Der Lauf hat eine Länge von 2 Wiener Schuß, 8 $\frac{1}{4}$ Zoll sammt Kolben, hingegen 3 Schuß, 10 $\frac{1}{4}$ Zoll. Dasselbe wiegt sammt Bajonett 6 Pfund, 16 Loth. Das Kaliber ist ein und ein Viertel Loth. Das Bajonett mißt 1 $\frac{1}{2}$ Schuß. — Die Lieferungslustigen haben zwar zunächst ihre Anbote auf die mit diesem Mustergewehre übereinstimmende Waffengattung zu richten. Es bleibt jedoch denjenigen Unternehmern, welche Feuegewehre von einer vorzüglicheren Beschaffenheit, als das Muster ist, abzustellen wünschen, unbenommen, ein Musterstück beizubringen, und ihren Anbot auf das Letztere zu stellen. In so fern bei den hiernach beigebrachten Musterstücken, die oben unter 1.) und 2.) ausgedrückten Bedingungen vorhanden

sind, wird für jedes solche Musterstück der gestellte Anbot bey der Versteigerung einer abgesonderten Ausbietung und Licitation zum Grunde gelegt werden. Es versteht sich jedoch, daß der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten bleibt, zu entscheiden, ob und welcher Gebrauch von solchen auf andere Musterstücke gerichteten Anboten zu machen sey. — 12.) Bey der Versteigerung können Anbote auf die ganze Menge von 1600 Stücke, oder auf einen Theil derselben gestellt werden, jedoch dürfen diese Anbote nicht eine geringere Menge als achtzig Stück umfassen. Bey einem gleichen Preisangebote zweyer oder mehrerer Lieferungslustigen für dieselbe Beschaffenheit der Feuergewehre, wird dem auf eine größere Anzahl gestellter Anbote der Vorzug eingeräumt werden, so weit dadurch die ausgebotene Gesamtzahl von 1600 Stück nicht überschritten wird. — Treffen günstigere Anbote für eine geringere Zahl Feuergewehre mit höheren Lieferungs-Anträgen für eine größere Menge zusammen, so soll die Finanzverwaltung berechtigt seyn, die Annahme dieser höheren Anbote, in so fern dieselben überhaupt zur Annahme geeignet sind, bloß auf denjenigen Theil des Lieferungsobjectes zu beschränken, welcher durch die auf kleinere Mengen gestellten, von der allgemeinen Hofkammer annehmbar gefundenen günstigeren Preisangebote nicht gedeckt ist. — Wien am 26. März 1831.

Z. 459. (3) Nr. 7105/994.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmungen wegen Bezeichnung der Zuckerfabrikate mit einem Fabrikszeichen, dann wegen künftigen Bezug des Zuckermehls. — Um die Aufrechthaltung der den Zuckerraffinerien bei der Zollentrichtung von dem Zuckermehle eingeräumten wichtigen Begünstigung mit der Sicherstellung des Staatsschatzes vor Verkürzungen, zu vereinigen, hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 22. Februar l. J., Zahl 46246, Nachstehendes zu bestimmen befunden: — 1.) Aller Zucker in Hüten oder Broden, welcher in den, inner der allgemeinen Zoll-Linie befindlichen Zuckersiedereien erzeugt wird, muß am Boden des Hutes mit einem kenntlich eingedruckten Fabrikszeichen versehen werden. — 2.) Die Wahl des anzuwendenden Zeichens wird dem Gutdünken des Unternehmers jeder Zuckersiederey überlassen. Derselbe ist aber verbunden, das von ihm gewählte Fabrikszeichen, mit dem er sein Fabri-

kat zu bezeichnen im Sinne hat, vor der Anwendung der Gefällen-Landesbehörde, in deren Bezirke sich die Zuckersiederey befindet, mittelst einer genauen Zeichnung anzuzeigen. Es steht ihm auch frey, das angenommene Fabrikszeichen in der Folge zu ändern, jedoch muß in einem solchen Falle die Beschaffenheit und Gestalt des geänderten Zeichens wenigstens vierzehn Tage vor dem Gebrauche des Letztern der gedachten Behörde angezeigt werden. Zwei verschiedene Fabrikszeichen in derselben Zuckersiederey zur nämlichen Zeit getrennt anzuwenden, ist nicht gestattet, daher durch die Aenderung des Zeichens die ältere Bezeichnungsart außer Anwendung zu treten hat. — 3.) Das aufgedruckte Fabrikszeichen stellt zwar den Beweis über die inländische Verfertigung des Raffinat-Zuckers nicht her. Vielmehr bleiben die bestehenden Vorschriften über den Umsatz des Zuckers, dann die Ausweisung der Verzollung und des Ursprungs ungeändert in Wirksamkeit. Das Fabrikszeichen enthält aber eine nothwendige Bedingung zur Nachweisung des Umstandes, in welcher inländischen Zuckersiederey der Hutzucker verfertigt wurde. Derjenige Zucker in Hüten, auf welchem das Fabrikszeichen entweder gänzlich mangelt, oder auf dem ein anderes Zeichen aufgedrückt ist, als dasjenige, zu dessen Anwendung der Inhaber der Fabrik auf die im vorgehenden Absatze bestimmte Art die Berechtigung erhielt, ist demnach als nicht in einer inländischen Zuckersiederey verfertigt zu achten, wenn gleich die beigebrachten Urkunden oder andere Beweismittel die Bestätigung dieses Umstandes enthalten sollten. — 4.) Die Anordnungen über die Bezeichnung des Raffinatzuckers in Hüten erstrecken sich auch auf diejenigen Zuckersiedereyen, welche den im Inlande gewonnenen Rohzucker verarbeiten. — 5.) Das zur Verarbeitung in einer Zuckersiederey inner des Zollverbandes aus dem Auslande bezogene Zuckermehl soll, ehe dessen freye Verwendung in der Fabrik statt finden darf, unter ämtlicher Aufsicht durch die Bestellten der Parthey mit einer hinreichenden Menge gemahlener thierischer Kohle dergestalt vermengt werden, daß eine andere Verwendung als zur Raffinirung dadurch gehindert wird. — 6.) Diese Vermengung kann entweder bei dem Hauptzoll- oder Legstattamte, über welches das Zuckermehl bezogen wird, in so fern sich hierzu die erforderliche Vorrichtung bei dem Amte befindet, oder in der Gewerbsstätte der Zuckersiede-

rey vorgenommen werden. — 7.) Zur ausge-
dehnteren Erleichterung der inländischen Zu-
ckerraffinerien wird die Vorkehrung getroffen
werden, daß die Vermengung des zur Verar-
beitung in Zuckersiedereyen bestimmten Rohzu-
ckers mit thierischer Kohle in den Seehäfen,
in denen ein Hauptzoll- oder Hauptdreißigt-
amt aufgestellt ist, unter Aufsicht dieses Am-
tes bey Gelegenheit der Umleerung aus den
überseeischen Behältnissen in die zum Land-
transporte bestimmten Säcke, Fässer oder Pä-
cke vorgenommen werden könne. — 8.) Der
Rohzucker, den eine Fabrik in unvermengten
Zustand bezieht, darf derselben nur unter zoll-
ämtlichen Siegel ausgetolgt, und in der Fa-
brik nicht anders, als unter diesem Siegel
oder in einem wohl verwahrten unter ämtli-
che Mitsperre gelegten Behältnisse aufbewahrt
werden. — 9.) Sobald der Unternehmer der
Zuckersiederey den unvermengt in die Fabrik
gebrachten Rohzucker aus dem gestiegelten, oder
unter ämtliche Sperre gelegten Behältnisse zu
nehmen wünscht, hat derselbe dieses dem
Amte, das die Gefällsbehörde zur Vornahme
dieser Amtshandlungen bestimmen wird, vor-
läufig schriftlich zu melden. Das Amt be-
stimmt, durch wen der ämtliche Verschluss zu
öffnen, und in wessen Gegenwart die Men-
gung mit thierischer Kohle zu vollziehen sey.
Die diesfällige Amtshandlung ist stets mit al-
ler Beschleunigung vorzunehmen, damit der
regelmäßige Gang des Gewerbsbetriebes nicht
gestört werde. Der Fabriksinhaber ist je-
doch nicht berechtigt zu fordern, daß die Ge-
fällsbeamten sich zum Behufe der Amtshand-
lung während der Nachtstunden in der Fabrik
einsinden. — 10.) Zieht die Parthey es vor,
den in der Fabrik unter Zollsiegel oder ämt-
lichen Verschluss aufbewahrten Rohzucker ohne
vorhergehende trockene Mengung mit thier-
ischer Kohle unmittelbar zum Versieden zu ver-
wenden, so ist ihr dieses gegen dem zu gestat-
ten, daß die hierzu abzulsendenden Beamten der
Uebertragung des Rohzuckers in den Siede-
kessel und dem weitem Gewerbsverfahren so
lange beiwohnen, als dieses für den Zweck
der Controlle erforderlich ist. — 11.) Die Zoll-
bemessung von dem Zuckermehle, das mit thie-
rischer Kohle gemengt bezogen wird, hat auf
der Grundlage des Gewichtes, welches sich nach
Abzug des beigemengten genannten Stoffes er-
gibt, zu geschehen. In den Zollerklärungen
und den Bolleten über Zuckermehl, das in
dem gemengten Zustande versendet wird, muß

dieser Umstand und das Gewicht der beigemeng-
ten Kohle ausdrücklich angeführt werden. —
12.) Wird unvermengtes Zuckermehl unrichtig
als mit thierischer Kohle vermengt erklärt,
oder wird in einem Behältnisse, dessen gefälls-
ämtliche Deckung auf mit thierischer Kohle ge-
mengtes Zuckermehl lautet, unvermengter Roh-
zucker gefunden, so haben diejenigen Strafen
Anwendung zu finden, welche auf die unrich-
tige Angabe der Gattung der Waren durch
die bestehenden Vorschriften gesetzt sind. —
13.) Wird in einer Zuckerraffinerie vom Aus-
lande bezogenes Zuckermehl in unvermengten
Zustande nicht unter ämtlichen Siegel oder
Verschlusse aufbewahrt gefunden, oder wird
entdeckt, daß Rohzucker aus den versiegelten,
oder unter ämtliche Sperre gelegten Behält-
nissen, ohne Beobachtung der oben festgesetzten
Anordnungen genommen wurde, so sind we-
gen dieser Uebertretungen die auf die Ein-
schwärzung von Zucker durch die bestehenden
Vorschriften bestimmten Strafen zu verhängen.
Auch ist die Verletzung des ämtlichen
Siegels und Verschlusses nach den in Wirk-
samkeit befindlichen Vorschriften zu ahnden.
— 14.) Die gegenwärtige Vorschrift tritt mit
1. Julius 1831, in Wirksamkeit. Die mit
dem 30. Junius d. J., sowohl an Rohzucker
als auch an raffinierten Zucker in den beste-
henden Zuckerraffinerien vorhandenen Vorrä-
the sind ämtlich aufzunehmen; der von diesen
Vorräthen herrührende, oder von dem ge-
nannten Zeitpuncte (1. Julius 1831,) aus der
Zuckersiederey abgesetzte raffinierte Zucker in
Hüten bedarf zur Nachweisung des Ursprun-
ges nicht des vorgeschriebenen Fabrikszeichens.
Mit dem am 30. Junius 1831, in den Zu-
ckerraffinerien vorgefundenen Zuckermehle wird
nach den obigen Bestimmungen verfahren, da-
her dasselbe entweder unter ämtlicher Aufsicht
mit thierischer Kohle zu vermengen, oder unter
ämtlichen Verschluss zu legen ist. — 15.) Ueber
den Zeitpunct, von welchem an die Mengung
des Rohzuckers mit thierischer Kohle in den
Seehäfen vorgenommen werden kann, wird
eine besondere Bekanntmachung erfolgen. —
Welches hiemit allgemein kund gemacht wird.

Laibach am 2. April 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Elemens Graf v. Brandis,
k. k. Subernalrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 462. (1) Nr. 2278.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der k. k. privil. Namieser Tuchfabriks-Compagnie, wider die väterl. Joseph Wurschbauer'schen bedingt erklärten Erben, de praesentato 1. April 1831, Zahl 2278, wegen schuldigen 475 fl. 30 kr., in die öffentliche Versteigerung des, zu dem Erequirten Nachlasse gehörigen, auf 9188 fl. 28 kr. geschätzten Hauses, Nr. 14, in Laibach, sammt 113 Gemeintheil am Volar, sub Mappo-Nro. 59, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar: auf dem 16. Mai, 20. Juni und auf den 25. Juli d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kaufstüfigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, rücksichtlich seinem Vertreter, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 5. April 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 466. (1) ad Nr. 1685.

Edictal = Vorforderung

womit die nachbenannten passlosen Landwehrmänner, unbekanntem Aufenthaltes, aufgefordert werden, sich binnen vier Monaten so gewiß hieramts zu melden, als im Widrigen sie nach Vorschrift der Geseze behandelt werden würden, als: Johann Schuga, Schreiber; Mathias Kemert; Michael Kramer; Franz Pzresovsky; Aloys Plösch; Mathias Müller; Johann Petscheny; Franz Levitschnig.

Stadt-Magistrat Laibach am 9. April 1831.

Z. 467. (1) Nr. 6460/1206. Z. M.

Erledigte Dienststelle.

Die provisorische Laibacher Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorsstelle, mit welcher vor der Hand ein Gehalt von Eintausend aus dem Zoll-, und ein Quartiergeld von 100 fl. aus dem Verzehrungssteuer-Befälle, verbunden ist, ist in Erledigung gekommen. Zur Besetzung dieser provisorischen Dienststelle wird

(3. Amts-Blatt Nr. 47. d. 19. April 1831.)

der Concurß bis 16. k. M. Mai ausgeschrieben. — Diejenigen Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre besetzten Gesuche, in denen sie sich über die vollkommene Kenntniß der Zoll- und Verzehrungssteuer-Vorschriften, des Kassa- und Rechnungswesens, und der deutschen und einer slavischen Sprache auszuweisen haben, im vorgeschriebenen Wege vor Ablauf der Bewerbungsfrist, an die unterzeichnete k. k. kaiserliche Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen.

Von der k. k. kaiserl. Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Laibach am 15. April 1831.

Z. 464. (1) Nr. 3873/1337/16526 D.

Circulare

an sämtliche k. k. Pfliegerichte und Verwaltungsämter. — Bei dem k. k. Pfliegerichte Scharding im Innkreise, ist die Kastnerstelle, mit welcher ein Gehalt von 500 fl. E. M. jährlich, und der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution von 500 fl. E. M. verbunden ist, erlediget. — Die staatsherrschaftlichen Beamten, und vorzüglich die Staatsgüter-Quiescenten, welche sich für diesen Dienstposten geeignet finden, haben ihre dießfälligen Gesuche, belegt mit den Zeugnissen über gründliche Kenntnisse in Rechnungs- und Kassengeschäften, Lebens- und Dienstjahre, Moralität, dann Fähigkeit zum Cautionserlage, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis Ende April 1831 hierorts zu überreichen. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob der Enns und Salzburg. — Linz am 27. März 1831.

Z. 460. (1) Nr. 338.

Getreid = Licitation.

Bei dem unterzeichneten Verwaltungs-Amt werden in Folge Verordnung der wohlblöbl. k. k. vereinten kaiserlichen Cameral-Gefällen-Verwaltung, ddo. 5. d. M., Zahl 5865/1387 D., folgende Getreidgattungen, als: 236 Mezen, — 1/2 Maß Weizen, 142 " 16 1/4 " Hirse, 677 " 10 5/8 " Haber,

am 28. d. M., Vormittags um 9 Uhr, im öffentlichen Versteigerungswege, in kleineren Partien oder im Ganzen, neuerlich zum Verkauf ausgedoten; wozu hiemit die Einladung geschieht.

K. K. Verwaltungsamt der vereinten Fondsgüter zu Michelfstätten am 14. April 1831.

Z. 465. (1) Nr. 6245.

Verlautbarung.

Am 5. Mai d. J., Vormittags um 9

Uhr, wird in der hiesigen Amtskanzley wegen Hieherlieferung von 130 niederösterreichischen Klastern harten Brennholzes aus dem Walde Hrastnig, die Minuendo-Licitation abgehalten werden; wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen sind, daß diese Licitation entweder auf das ganze Quantum, oder bei Vorkommen von mehreren Unternehmungslustigen, auch partienweise von 10 zu 10 Klastern statt finden werde. Verwaltungsamt Lack am 8. April 1831.

Z. 428. (3)

Nr. 5980/783. I.

K u n d m a c h u n g.

Es wird für die Verfrachtung des zum Gefällsverschleiß in der Provinz Kärnten erforderlichen Tabackmaterials und Stämpelpapiers für den Zeitraum eines Jahres, vom 1. Mai 1831 bis Ende April 1832, und zwar: von Laibach nach Klagenfurt auf eine Gewichtsmasse von beiläufig 4125 Zenten Sporco, dann von Laibach nach Villach von beiläufig 2500 Zenten Sporco, auch mehr oder weniger; dann nach Bedarf auch Materiale, Geschir und andere Utensilien von Klagenfurt nach Villach zurück nach Laibach, eine Concurrnz mittelst versiegelter Offerte abgehalten, und mit dem Mindestbietenden der Contract abgeschlossen werden. — Es werden daher alle Jene, welche sich diesem Unternehmen unterziehen wollen, und die hiezu geeigenschaftet sind, eingeladen, bis 25. April d. J. Mittags 12 Uhr, ihre versiegelten Offerte, worin der Frachtpreis sowohl für den Sporco als Netto-Zentner von Laibach nach Klagenfurt und Villach, und nach Bedarf von da zurück nach Laibach deutlich und bestimmt ausgedrückt seyn muß, und auch die Versicherung einer Cautionsleistung von 10 pEt. aus den erstandenen Frachtlohnsgeldbeträge beizusehen ist, im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators, im Freyherrn v. Zoissischen Hause, auf dem Raan, einzureichen, an welchem Tage und in welcher Stunde die eingelangten Offerte geöffnet, und nach vorheriger Berichtigung der Cautions der Contract mit dem Bestbieter so gleich abgeschlossen werden wird. — Die Contractshedingnisse selbst können hier in Laibach im k. k. Tabackgefälls-Amtsgebäude, im zweiten Stocke, im Gefälls-Bureau in den Amtsstunden Vor- und Nachmittags, dann in Grätz bei der Expedits-Direction der k. k. steyermärkischen vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung; endlich in Klagenfurt beim k. k. Taback- und Stämpelgefälls-Inspectorate, eingesehen werden. — Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Laibach am 5. April 1831.

Z. 456. (2)

Nr. 559/4586. D.

E d i c t.

Bei dem k. k. Verwaltungsamte der vereinten Fondsherrschaften zu Landstraf, werden am 30. April d. J., Vormittags um 9 Uhr, die gesammten, zur k. k. Religionsfonds-Gülte Gavrach gehörigen Jugend-, Garben-, Sack- und Weinzehnte aus den Ortschaften: Mortvitzza, Leshounig, Gimpel, Duorz, Verhou, Verhoukagora, Prapretsho, Loog, Smarzhna und Untereckenstein, zuerst einzeln, sonach aber alle zusammen, auf drei nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1830, bis letzten October 1833, im öffentlichen Versteigerungswege verpachtet werden; was mit dem Bemerken hiemit kund gemacht wird, daß die Pachtbedingnisse täglich hierorts eingesehen werden können. Landstraf am 8. März 1831.

Z. 453. (2)

Nr. 6359/1187, Z. M.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. prov. Zoll- und Verzehrungssteuer-Oberamte in Laibach, ist die dritte Official-Stelle mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl., und der Verpflichtung zur Leistung einer Cautions im Gehaltsbetrage in Besoldigung gekommen. — Zur provisorischen Besetzung dieses Dienstplatzes, oder im Falle der graduellen Vorrückung der fünften prov. Official-Stelle, womit der Gehalt jährlich 400 fl., und die Obliegenheit zur Leistung der Cautions im gleichen Betrage verbunden ist, wird der Concur bis zum 15. May 1831, mit dem Beisatze eröffnet, daß diejenigen Individuen, welche eine dieser Dienststellen zu erhalten wünschen, und sich über die vollkommene Kenntniß der Zoll- und Verzehrungssteuer-Manipulation, des Casse- und Rechnungsfaches, dann der deutschen und einer slavischen Sprache auszuweisen im Stande sind, ihre gehörig belegten Gesuche vor Ablauf der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Wege an das k. k. Zolloberamt Laibach zu leiten haben. — Von der k. k. vereinten illyrischen Cameralgefälls-Verwaltung. — Laibach am 11. April 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 454. (1)

Nr. 535.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Hoasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Herrn Anton Moschel von Plagnina, Cessionärs des Thomas Petrusch, de praesentato 16. Februar l. J., Nr. 535, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 16. September 1830, Nr. 2340 bewilligten, aber

unterbliebenen executiven Feilbietung der, dem Michael Micheuz von Unterloitsch gehörigen, der Herrschaft Loitsch, sub Rect. Nr. 109 zinsbaren, auf 2907 fl. 40 kr., gerichtlich geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 213 fl. 20 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Licitations-Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 11. May, die zweyte auf den 10. Juny, und die dritte auf den 12. July l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Unterloitsch, mit dem Anhange bestimmt, daß, falls diese Realität bey der ersten oder zweyten Licitations-Tagsatzung um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kaufsüßigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken mit dem Besatze verständiget werden, daß das Schätzungs-Protocoll und die Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Haasberg am 17. Februar 1831.

B. 457. (1)

K u n d m a c h u n g

der Badetouren im ständischen Lobelbade.

Im k. k. ständischen Lobelbade nächst Grätz wird die Ordnung der dießjährigen fünf Badetouren folgendermaßen Statt haben:

Die erste Tour:

vom 16. May, bis einschließig 5. Juny — 21 Tage.

Die zweite Tour:

vom 7. Juny, bis einschließig 30. Juny — 24 Tage.

Die dritte Tour:

vom 2. July, bis einschließig 25. July — 24 Tage.

Die vierte Tour:

vom 27. July, bis einschließig 19. Aug. — 24 Tage.

Die fünfte Tour:

vom 21. Aug., bis einschließig 10. Sept. — 21 Tage.

Zur Bequemlichkeit der Badegäste und zur Vermeidung jeder Unordnung wird ersucht, sich genau nach diesen bestimmten Badetouren zu halten, und die Bestellungen sowohl für die Zimmer in den ständischen Gebäuden, als auch für die ebenfalls für Curgäste bestimmten Zimmer im freyherrlich v. Mandell'schen Gebäude frühzeitig genug bey dem provisorischen Director der Badeanstalt, Herrn Dr. Carl Coriupp, am Hauptplatze, No. 213, vom 14. May an aber im ständischen Lobelbade selbst gefälligst zu machen.

Die Preise der Zimmer in allen Gebäuden sind nach Verschiedenheit ihrer Größe und Beschaffenheit zu 30, 24, 20, 16, 14, 12 und 8 fr. C. M. täglich, wie solches der zu Jedermanns Einsicht im Orte Lobelbad angehängene Tarif enthält, und auch bey dem provisorischen Badedirector näher eingesehen werden kann.

Die Preise der Bäder, Bettfournituren und Wäsche sind für das laufende Jahr in Conv. Münze folgendermaßen bestimmt:

- a) Die Badaäste bezahlen für eine Badetour im Gebbade von
 - 21 Tagen 7 fl. — kr.
 - 24 Tagen 8 " — "
- b) deren Söhne u. Töchter unter 14 Jahren, für eine Tour im Gebbade von
 - 21 Tagen 3 " 30 "
 - 24 Tagen 4 " — "
- c) für ein warmes Bad im allg. meinen Gebbade — " 16 "
- d) für ein warmes Bad in kupferner Wanne — " 18 "
- e) für ein warmes Bad in hölzerner Wanne — " 14 "
- f) für ein kaltes Bad im obern Ursprung — " 4 "
- g) für die Füllung eines Eimerfasses mit Dampf gewärmten Badwasser — " 4 "
- h) für ein Badehemd oder Mantel — " 4 "
- i) für ein Bade-Beinkleid — " 2 "
- k) für ein Leintuch — " 2 "
- l) für ein Handtuch — " 1 "
- m) für ein vollständiges feines Bett, täglich — " 6 "
- n) für ein vollständiges ordinäres Bett, täglich — " 4 "

Die Stallung auf 2 Pferde sammt Wagenremise, täglich — " 8 "

Bey dieser Gelegenheit wird auch zur allg. meinen Kenntniß gebracht, daß jene armen Kranken, welche den unentgeltlichen Gebrauch des Lobelbades, mit oder ohne Unterkunst und Verpflegung zu erhalten wünschen, ihre mit den ärztlichen und Dürftigkeit's-zeugnissen belegten Gesuche längstens bis 1. May d. J. bey der k. k. ständisch-verordneten Stelle einzureichen haben, widrigens auf später einkommende Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Grätz am 1. April 1831.

B. 459. (1)

Nr. 471.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Nusley von Radmannsdorf, gegen Joseph Mandelz zu Langovo, in die executiv Feilbietung der gegner'schen, der Herrschaft Radmannsdorf, sub Urb. Nr. 733, dienstbaren, zu Langovo, sub Cons. Zahl 22 liegenden 13 Hube, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 505 fl. 30 kr., dann der gepfändeten Fahrnisse, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 12 fl. 54 kr., wegen aus dem wirthschaftsamlichen Vergleiche vom 13. Februar 1824 schuldigen 203 fl. 9 kr., dann 5 o/o Zinsen c. s. c. gewilligt, und hiezu drey Tagsatzungen, und zwar: für die erste der 14. May, für die zweyte der 14. Juny und für die dritte der 14. July, jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in Loco des Grequirten zu Langovo mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsatzung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollten, dieselben bey der

dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden. Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem vorgeladen, daß sie die Schätzung und Vicitations-Bedingnisse in hiesiger Gerichtskanzley einsehen können.

Bereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 12. März 1831.

Z. 452. (2)

Nr. 77.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Berg-Cameral-Herrschaft Idria, wird dem Paul Kautschitsch, oder dessen Erben hiemit bekannt gemacht: Es habe Johann Kautschitsch, auf Erfindung der, von dem nunmehr verstorbenen Stephan Kautschitsch besessenen, zu Sherouskiverch, Haus-Zahl 40 gelegenen, und der Grundherrschaft Lack, sub Urb.-Nr. 96 unterthänigen Hube, aus dem Verlasse des erstgenannten Stephan Kautschitsch, die mündliche Klage bey diesem Gerichte angebracht, worüber zur Verhandlung dieses Klagsgegenstandes eine Tagsatzung auf den 4. May 1831, Früh 9 Uhr, in der diesbezirksgerichtlichen Kanzley anberaumt worden ist.

Dieses Bezirks-Gericht hat, nachdem demselben der Aufenthaltsort des Paul Kautschitsch unbekannt ist, und derselbe sich auch ausser den k. k. Erbländern befinden könnte, zu dessen Curator, Stephan Platischa von Sherouskiverch aufgestellt, mit welchem in dieser Rechtsache verhandelt werden wird.

Dessen Paul Kautschitsch, mit dem Besage verständiget wird, bey dieser angeordneten Tagsatzung entweder selbst zu erscheinen, oder die nöthigen Befehle dem zu diesem Ende aufgestellten Curator bezugeben, oder selbst einen Vertreter sich zu bestellen, widrigens auf die späteren Einwendungen kein Gehör gegeben werden würde.

K. K. Bezirks-Gericht Idria am 26. Jänner 1831.

Z. 445. (2)

Nr. 411.

Vicitation executive

der, dem Joseph Slavitsch gehörigen zwei Hüben und Fahrnisse zu Studenz.

Von dem Bezirks-Gerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Franz Koreitz von Artischavass, wider Joseph Slavitsch Hübler zu Studenz, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 9. Juni 1830, Z. 632, Schuldiger 130 fl. 50 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Letztern gehörigen zwei Hüben sammt Gebäuden, und der Anlaß, dann der hiebei befindlichen Fahrnisse, angewilliget worden.

Zu dem Ende sind drei Versteigerungstagsatzungen, als: am 13. Mai, 13. Juni und 14. Juli 1831, jederzeit im Orte der Realität von 9 bis 12 Uhr Vormittags für die Realitäten, und Nachmittags um 2 Uhr für die Fahrnisse mit dem Besage angeordnet, daß die Realitäten und Fahrnisse, falls selbe bei der ersten oder zweiten Versteigerung zum Mindesten um den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Die Realitäten bestehen in den, zur löblichen Religionsfondsherrschaft Sittich, sub Urb. Nr. 134, 135 dienstbaren zwei Hüben zu Studenz, unweit der Neustädler Commercial-Strasse sehr vortheilhaft gelegen, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 925 fl. 20 kr. und werden zusammen ausgerufen werden. Die Fahrnisse bestehen: in zwei Pferden, einer Kuh, einer Kalbin, Getreid, Vieh, Futter, mehreren Wägen und sonstigen Haus-, Keller- und Wirthschaftsgeräthen, im Werthe pr. 115 fl. 9 kr.

Wer an der Versteigerung der Realität, Antheil nehmen will, hat ein zehnprocentiges Vadium zu erlegen.

Die Vicitations-Bedingnisse und der Abschätzungsbefund können bei dem Bezirksgerichte Sittich eingesehen werden.

Sittich am 9. April 1831.

Z. 447. (2)

Z. Nr. 38r.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte der k. k. Staatsherrschaft Lack, wird den Martin Schöpf und dessen unbekanntem Erben hiemit kund gemacht: Es habe wider ihn Simon Saink, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des auf dem, der Stadt Lack, sub Urb. Nr. 16 dienstbaren, sub Haus-Zahl 27, in der Stadt Lack liegenden Hauses sammt Holzanttheilen, zu Gunsten desselben bestehenden Urtheils, ddo. 4. Juli 1785, intabulato 21. Juli 1788, eigentlich der Forderung aus demselben pr. 144 fl. 15 kr. angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dies Bezirksgericht, welchem der Aufenthalt des Martin Schöpf und seiner Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Franz Zuchaleg in Lack, zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache der Ordnung nach ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen Martin Schöpf und seine Erben mit dem Besage verständiget werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Befehle dem aufgestellten Curator an Handen zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle die aus ihrer Versäumnis entspringenden nachtheiligen Folgen sie sich selbst auszuwirken haben werden.

Bezirks-Gericht Staatsherrschaft Lack am 16. Februar 1831.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 16. April 1831.

Hr. Wanda Edler v. Grünwald, k. k. Suber-
nial-Rath in Triest, mit Gemahlinn und Tochter,
von Wien nach Triest. — Hr. Johann Edler v.
Schilbenfeld, provisorischer Custos, von Gräs.

Den 17. Hr. Waldemar Baron Wimpfen, ge-
wesener preussischer Garde-Offizier; Hr. Johann Min-
der, Apotheker aus Magdeburg, und Hr. Adolph
Witt, Particulier aus Hamburg; alle drei von
Wien nach Triest. — Hr. Oswald Edler v. Kodo-
litsch, Herrschafts-Besitzer, von Gräs nach Triest.
— Hr. Carl Galvani, Kunsthändler, von Wien nach
Triest. — Hr. Graf Capini, kaiserl. russischer Litu-
lar-Rath, von Triest nach Wien. — Hr. Franz
Dworzak, Begüterter, von Gottschee nach Wien. —
Hr. Cassoni Marchese, Fiscalamts-Concepts-Prac-
tlicant, von Triest nach Gräs. — Hr. Johann Weso,
Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Ba-
ron Honrichs, k. k. Kämmerer und Herrschaftsinhaber,
mit Gemahlinn, von Wien.

Z. 485. (1)

Verlorne's Armband.

Sonntags den 17. April ist bei
dem Ausgang aus dem Theater ein
Armband, in Gestalt eines einfachen
Reifes, zum Deffnen und Haare ein-
legen eingerichtet, verloren worden.

Auf demselben sind die Buch-
staben C. S. und die Jahreszahl 1831
gravirt. Der redliche Finder wird ge-
beten dasselbe der hiesigen k. k. Poli-
zey-Direction zu übergeben.

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 13. April 1831:

53. 67. 10. 90. 11.

Die nächsten Ziehungen werden am 23.
April und 4. Mai 1831 in Triest gehalten
werden.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 16. April 1831.

Ein Wien.	Mezen	Weizen	4 fl.	4	fr.
—	—	Kukuruz	. .	—	—
—	—	Halbfrucht	. .	—	—
—	—	Korn	. .	—	—
—	—	Gerste	. .	—	—
—	—	Hirse	. .	2	4
—	—	Heiden	. .	1	53
—	—	Safer	. .	1	18 2/4

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 463. (1)

Nr. 2298.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-
suchen der Agnes Kovatschitsch, im eigenen
Namen und als Vormünderinn ihrer minders-
jährigen Tochter Franzisca, als erklärten Er-
ben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem
am 1. März 1831 ohne Hinterlassung eines
Testaments, zu Laibach am alten Markte ver-
storbenen Jacob Kovatschitsch, die Tagsatzung
auf den 16. Mai l. J., Vormittags um 9 Uhr,
vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestim-
met worden, bei welcher alle Jene, welche an
diesen Verlaß aus was immer für einem Rechts-
grunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche
so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun
sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814
b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 5. April 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 480. (1)

Verlautbarung.

Am 23. d. M., Vormittags um 9 Uhr,
werden in der Rentamtskanzley der Fürstbis-
schöfl. Pfalz Laibach, 124 Merling Weizen,
im Wege der Versteigerung, gegen gleich ba-
re Bezahlung verkauft werden, wozu man die
Kauflustigen hiemit einladet.

Pfalz Laibach den 16. April 1831.

Nachricht.

Nachdem von Seite der Direction der philharmonischen Gesellschaft dem Herrn
Lebrecht Fischer, gewesenen Professor der Oboe an dem Conservatorium zu Prag, rück-
sichtlich seiner vorzüglichen Verdienste in musikalischer Beziehung, und der in der letztern Zeit
bei der besagten Gesellschaft geleisteten entsprechenden Mitwirkung, bewilliget wurde, ein Concert
in ihrem Saale, und unter ihrer Mitwirkung, abhalten zu dürfen; so denket Hr. Fischer
dieses Concert Morgen den 20. d. M. zu geben.

Sowohl die bedrängte Lage des mit Familie begabten Concertgebers, als dessen aner-
kannte besondere Geschicklichkeit auf der Oboe, diesem schönen Instrumente, dürften ein hin-
reichendes Motiv seyn, das kunstsinngige und edelmüthige Publicum zu einem zahlreichen Be-
suche dieses Concertes zu bewegen.

Kreisämthche Verlautbarungen.

Z. 484. (1) Nr. 4187.

K u n d m a c h u n g

wegen Vornahme der Subarrendirung des Holzbedarfes für das in Laibach dislocirte k. k. Militär, vom 1. Juni 1831, bis Ende Mai 1832. — Um das Erforderniß an Holz für das in Laibach dislocirte Militär auf ein ganzes Jahr, das ist: vom 1. Juni 1831, bis Ende Mai 1832 zu decken, ist auf den 30. des gegenwärtigen Monats April eine Verhandlung im Wege einer Licitation, wobei der mindeste Anbot zu gelten hat, bei diesem k. k. Kreisamte bestimmt, wozu alle Lieferungslustigen hiemit eingeladen, und zugleich verständiget werden, ihre Anbote am Tage der Verhandlung der anwesenden Commission schriftlich zu übergeben. — Als vorläufige Bedingnisse werden bekannt gemacht: 1. daß das Holz nach n. österr. Klaftern mit Kreuzstoß und 30 Zoll langen Scheitern, oder aber in Aequivalent bei kürzern oder längern Scheitern an das Militär abgegeben werden muß; 2. daß das Holz, es mag harter oder weicher Gattung seyn, gesund, trocken, nicht über ein Jahr alt, von Klößen und Prügeln befreit, mithin aus vollkommen gesunden und geschichteten Scheitern bestehen muß; 3. dader Contrahent jene Quantität, welche in der entlegenen Casern nothwendig wird, auf eigene Rechnung dahin führen muß; 4. daß das beiläufige Erforderniß für ein ganzes Jahr in 480 Klaftern harten Holzes bestehe; 5. daß jeder der Mitlicitirenden sogleich ein Reugeld von 40 fl. zu erlegen habe, welches aber allen Jenen, welche die Lieferung nicht erstehen, sogleich nach beendigter Licitation zurückgegeben wird; 6. daß der Erstehet gleich beim Contracts = Abschlusse eine Caution von 200 fl. entweder im Baren, oder in Staatsobligationen, oder fideijussorisch zu erlegen hat. Uebrigens können alle weitem Contracts = Bedingnisse täglich in der k. k. Militär = Verpflegs = Magazins = Kanzlei eingesehen werden. R. K. Kreisamt Laibach am 15. April 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 461. (1) Nr. 379.

Vorladung, Edict.

Von der Bezirks = Obrigkeit Wipbach wird den abwesenden Landwehrmännern: Mathias Petritsch von Wipbach; Vincenz Potatschnit, oder Pischkutnit von St. Veit, Anton Bouk von Pule, groß; Johana Bratausch von Podbreg; Matthäus Fels von Schwarzenberg, und Johann Jamschel von Wipbach erinnert, binnen sechs Wochen sich um so gewisser bey dieser Bezirks = Obrigkeit persönlich zu stellen, widrigenß sie nach

(3. Amts = Blatt Nr. 47. d. 19. April 1831.)

Verlauf dieser Frist als Deserteure angesehen und behandelt werden würden.

Bezirks = Obrigkeit Wipbach am 11. April 1831.

Z. 448. (2) J. Nr. 84.

E d i c t.

Von dem Bezirks = Gerichte Rupertsbhof zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Johann Saig, Cessionär des Herrn Peter Köffer, wider Maria Kusclin zu Kandia, puncto aus dem hohen obergerichtlichen Erkenntnisse vom 4. November 1830, C. 24518, zugesprochenen 46 fl. 55 kr. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung des gegnerischen, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 400 fl. M. M. bewertheten Ackerß sammt darauf stehenden Harpfe gewilliget, und zur Vornahme die gesetzlichen Veräußerungstermine auf den 30. April, 30. Mai und 30. Juni l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Unbange bestimmt worden, daß sofern dieser Acker weder bei dem ersten noch zweiten Versteigerungstermine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswertß oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solcher bei dem dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen und die Saggläubiger, Bestere zur Verwahrung ihrer Rechte mit dem Unbange verständiget werden, daß die Licitationsbedingnisse am Tage der Licitation bekannt gegeben, mittlerweile aber auch täglich während den Amtßstunden in dieser Gerichtßkanzley eingesehen werden können.

Bezirks = Gericht Rupertsbhof zu Neustadt am 10. Jänner 1831.

Z. 450. (2) Nr. 856.

E d i c t.

Von dem Bezirks = Gerichte Rupertsbhof zu Neustadt wird allgemei = kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Sadner, nomine seiner Schwester Anna Sadner aus Neustadt, wider Joseph Schasweg von Pangerßgerm, wegen auß dem wirthschaftsämthlichen Vergleiche vom 13. September 1828, schuldbigen 100 fl., 5 o/o Zinsen und Unkosten c. s. c., in die executive Feilbietung der gegnerischen, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 132 fl. 40 kr. geschätzten halben Kaufrechtßhube und des Weingartens Wisknaberg gewilliget, und zur Vornahme die gesetzlichen Termine auf den 16. Mai, 15. Juni und 15. Juli, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Unbange anberaumt worden, daß, so fern diese Realität weder bei dem ersten noch zweiten Versteigerungstermine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswertß oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Hievon werden die Kauflustigen und Saggläubiger, diese zur Verwahrung ihrer Rechte mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt, daß die Licitationsbedingnisse täglich in dieser Amtßkanzley zu den gewöhnlichen Amtßstunden eingesehen werden können.

Bezirks = Gericht Rupertsbhof zu Neustadt am 21. März 1831.